

nen Angeklagten, wie sie nach Art. 6 und 379 der schwyzerischen Strafprozeßordnung unabhängig von jedem Verschulden des Privatklägers als obligatio ex lege besteht, erscheint, wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung in Sachen Eheleute Rickenbacher vom 20./22. November 1884 (Amtliche Sammlung X, S. 593 u. ff.) ausgeführt hat, als eine in Folge der Natur des Strafprozesses eigenthümlich gestattete Erfassungspflicht für die Nachtheile, welche der Prozeß für den Angeklagten zur Folge gehabt hat, also als eine Prozeßkostenerfassungspflicht im weitern uneigentlichen Sinne des Wortes. Es hat daher darüber, wie über die Prozeßkosten im engern Sinne, als über eine Folge des Strafverfahrens, unter Ausschluß einer selbständigen Civillage, der erkennende Strafrichter zu entscheiden. In concreto aber handelt es sich offenbar lediglich um diese Erfassungspflicht des Privatklägers ex lege und nicht etwa um eine auf eine unerlaubte Handlung desselben begründete Entschädigungsforderung ex delicto, bei welcher allerdings fraglich wäre, ob sie nicht gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-V. am Wohnorte des Beklagten geltend gemacht werden müßte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

55. Urtheil vom 11. September 1891 in Sachen Siegwart.

A. Ende September 1890 verstarb in Hergiswyl (Nidwalden) Glasermeister Kirchmeier Alois Josef Siegwart. Nach dessen Tode stellte sich heraus, daß er sein Vermögen nicht vollständig versteuert hatte. Im Laufe der hierüber eingeleiteten Untersuchung ergaben sich Anhaltspunkte dafür, daß auch sein (an seinem Nachlasse zu einem Sechstheil erbberechtigter) Bruder Kaver Siegwart Steuerhinterziehungen begangen habe. Der Regierungsrath des Kantons Nidwalden beschloß daher am 13. Oktober 1890, die Untersuchung auch auf Kaver Siegwart, der damals in Hergiswyl wohnhaft war, auszudehnen. Während der gegen die Erbschaft des Alois Josef Siegwart eingeleiteten Untersuchung wurde, auf

amtliche Anordnung, eine bedeutende Summe in Baar und Werthschriften aus dem Nachlasse des Alois J. Siegwart auf der nidwaldenschen kantonalen Spar- und Leihkasse deponirt, und es beschloß der Regierungsrath am 10. November 1890, dieses Depositum habe in der Spar- und Leihkasse zu verbleiben, bis er weitere Weisung ertheilt habe. Am 27. April 1891 wurde der Nachsteuerfall der Erben A. J. Siegwart dahin erledigt, daß die Erben an Staat und Gemeinde eine Nachsteuer von 45,000 Fr. zu bezahlen haben, welchem Entscheide sich dieselben unterzogen. In der Untersuchung gegen Kaver Siegwart war inzwischen, da derselbe ungenügende Angaben über seine Vermögensverhältnisse machte, wiederholt, durch Beschlüsse des Regierungsrathes vom 13. November 1890 und 16. Februar 1891 die Verhaftung des Beklagten verfügt worden; der Ausführung des letztern Haftbefehles entzog sich Kaver Siegwart durch seine am 17. Februar 1891 erfolgte Uebersiedlung nach Luzern. Am 1. Juni 1891 stellten die Erben des Alois Josef Siegwart beim Regierungsrathe des Kantons Nidwalden das Begehren, es möchte ihnen das seiner Zeit bei der kantonalen Spar- und Leihkasse gemachte Depositum aus dem Nachlasse des Alois Josef Siegwart herausgegeben werden, weil nunmehr die sämmtlichen Ansprüche von Staat und Gemeinde an die Erbschaft befriedigt seien und das Vermögen der letztern nicht für etwaige Forderungen an Kaver Siegwart in Anspruch genommen werden könne und weil übrigens letzterer gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-V. an seinem Domizile in Luzern belangt werden müsse. Der Regierungsrath beschloß am 1. Juni 1891: „Es solle bei der kantonalen Spar- und Leihkasse von dem dort liegenden Depositum annähernd der sechste Theil der Nachlassenschaft des Alois Josef Siegwart dormalen deponirt bleiben. Den Erben bleibe es freigestellt, diesen sechsten Theil in sichern Werthschriften oder in baarem Gelde oder aber dasselbe in sichern Werthschriften und baarem Gelde deponirt zu lassen. Es stehe ihnen auch frei, nach erfolgter Theilung den dem Kaver Siegwart zufallenden Erbtheil einzulegen und deponirte Werthschriften und Geld, was dann allen Erbtheilen zugetheilt wird, dagegen zu entheben.“ Dieser Beschluß stützt sich darauf, daß die gegen Kaver Siegwart eingeleitete Untersuchung wegen Steuerdefraudation muthmaßlich eine

ganz bedeutende Nachsteuer- und Strafforderung von Staat und Gemeinde ergeben werde, daß die Einleitung dieser Untersuchung sowie die Einlage des Depostums bei der kantonalen Spar- und Leihkasse zu einer Zeit stattgefunden habe, wo Xaver Siegwart noch in Hergiswyl domizilirt gewesen sei, daß dieser sich der Untersuchung durch die Flucht nach Luzern entzogen habe, während sein Heimatschein noch in Nidwalden deponirt sei, und daß er endlich als Erbe des Alois Josef Siegwart für den sechsten Theil der Verlassenschaft erberechtigt sei.

B. Gegen diesen Beschluß beschwerten sich die Erben des Alois Josef Siegwart, sowie Xaver Siegwart in eigenem Namen im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgericht. Sie führen wesentlich aus:

1. Gemäß Art. 52 der nidwaldenschen Kantonsverfassung und § 53 der Zivilprozessordnung sei einzig der jeweilige regierende Landammann zum Erlaß von Verboten und Arrestbefehlen kompetent. Eine solche landammannamtliche Arrestlegung sei in casu nicht erfolgt. Ein Retentionsrecht könne die Regierung von Nidwalden nicht ausüben, da ihr eine Forderung an die Erbschaft des Alois Josef Siegwart, als solche, als „juristische Person“ nicht zustehe. Eine Beschlagnahme von Erbschaftsgegenständen für eine Forderung an einen der Miterben könnte jedenfalls nur im gesetzlichen Wege des Arrestschlages geschehen, nicht aber im Wege gewaltfamer Zurückbehaltung.

2. Eine unvertheilte Erbschaft repräsentire die juristische Person des Erblassers, von welcher die einzelnen Miterben völlig verschieden seien. Ansprachen an die Erbschaft müssen bis zur Theilung im Gerichtsstande der Erbschaft geltend gemacht werden; es könne das Erbschaftsvermögen bis dahin für Ansprüche an einzelne Miterben nicht mit Beschlag belegt werden und ebenso umgekehrt nicht das Vermögen des einzelnen Miterben für Forderungen an die Erbschaft. Indem daher im vorliegenden Falle die Regierung des Kantons Nidwalden ohne jeden Rechtsgrund das Vermögen der Erbschaft des Alois Josef Siegwart wegen einer vermeintlichen Forderung an Xaver Siegwart den Erben vorenthalte, begehe sie eine Rechtsverweigerung und damit eine Verletzung der in § 13 R.=B. niedergelegten Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Eigenthums.

3. Die überdem noch gar nicht festgestellte Nachsteuerforderung des nidwaldenschen Staates gegen Xaver Siegwart sei eine rein persönliche Forderung des Fiskus, für welche der Beklagte, da er aufrechtstehend sei und in Luzern seinen festen Wohnsitz habe, dort belangt werden müsse und für welche außerhalb seines Wohnortskantons kein Arrest auf ihm gehörige Vermögenstheile gelegt werden dürfe. Eine einmal durch richterliches Urtheil festgestellte Nachsteuerforderung könne der Staat gemäß Bundes- und Kantonsverfassung auch am Wohnorte des Rekurrenten realisiren. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht möge die vorliegende Beschwerde als begründet erklären, demgemäß die angefochtene Schlußnahme des Regierungsrathes von Nidwalden vom 1. Juni 1891 aufheben und den Letztern veranlassen, den beschlagnahmten sechsten Theil der Nachlassenschaft des Alois Josef Siegwart sel., überhaupt die gesammte auf der kantonalen Spar- und Leihkasse in Stans deponirte Hinterlassenschaft desselben, bestehe sie in Baarschaft, Werthschriften, Akten u. s. w., an die gesetzlichen Erben aus hinzuzufolgen.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt der Regierungsrath des Kantons Nidwalden im Wesentlichen aus:

1. Die dem Landammann durch Art. 52 R.=B. und § 157 und 159 C.=P.=D. übertragenen Befugnisse seien nicht administrativer sondern civilrechtlicher Natur. Der Fall des Xaver Siegwart sei nun aber kein Civil- sondern ein Straffall. Die nidwaldensche Gesetzgebung bedrohe die Steuerdefraudation durch Gesetz vom 30. April 1882 nicht nur mit Vergütung der defraudirten Steuer sammt Zins und Zinseszins, sondern auch mit einer Strafe im Betrage der defraudirten Steuer. Laut Art. 50 Ziffer 7 R.=B. sei der Regierungsrath diejenige Behörde, welcher die Einleitung und Durchführung der Strafprozesse sowie die Ueberweisung der Beklagten an die zuständigen Gerichte obliege. Er ordne die Strafuntersuchungen an und treffe überhaupt die im Strafprozesse nöthigen Verfügungen. In Anwendung dieser verfassungsmäßigen Kompetenzen habe der Regierungsrath die Verfügungen vom 10. November 1890 und 1. Juni 1891 getroffen. Die Untersuchung habe eben einen öffentlich-rechtlichen und nicht einen privatrechtlichen Charakter. Uebrigens sei die Schlußnahme vom 10. November 1890 von den

Rekurrenten gar nicht angefochten. Wenn demnach die Kompetenz des Regierungsrathes in Betreff des ganzen Depositums zu verfügen, nicht bestritten sei, so sei er offenbar auch kompetent, die über das ganze Depositum getroffene Verfügung ganz oder nur theilweise aufzuheben.

2. Die dem Kaver Siegwart auffallende Nachsteuersumme für Staat und Gemeinde einschließlich der Strafe sei durch Beschluß des Regierungsrathes vom 22. Juni 1891 auf 57,147 Fr. 25 Cts. festgesetzt worden. Da Kaver Siegwart diesen Beschluß nicht anerkenne, sei das strafgerichtliche Verfahren gegen ihn angebahnt worden. Nun sei anerkannt, daß Kaver Siegwart zu einem Sechstheil am Nachlasse des Alois Josef Siegwart erbberechtigt sei. Nach Regulierung der Nachsteuerangelegenheit des Alois Josef Siegwart habe der Regierungsrath den von ihm befugterweise beschlagnahmten Nachlaß des Alois Josef Siegwart bis auf den Antheil des Kaver Siegwart freigegeben. Es sei also völlig falsch, daß er den übrigen Erben des Alois Josef Siegwart ihr Eigenthum willkürlich vor-enthalte, er habe vielmehr lediglich als Stellvertreter des Kaver Siegwart gegenüber den übrigen Erben gehandelt und zwar bis zum Belaufe der festzustellenden Nachsteuerforderung.

3. Die Untersuchung gegen Kaver Siegwart sei zu einer Zeit eingeleitet und die Beschlagnahme vom 10. November 1890 zu einer Zeit verfügt worden, wo der Beklagte noch im Kanton Nidwalden gewohnt habe. Durch einen spätern Wohnsitzwechsel des Kaver Siegwart habe also an der Kompetenz der nidwaldenschen Behörden nichts mehr geändert werden können. Uebrigens qualifizire sich das Verlassen des Kantonsgebietes durch Kaver Siegwart als Flucht und es könne der Art. 59 B.-V. solche Handlungen nicht decken. Zudem habe die gegen Kaver Siegwart eingeleitete Untersuchung nicht civilrechtlichen Charakter sondern sei eine Administrativstreitigkeit; auf solche Streitigkeiten habe Art. 59 B.-V. durchaus keinen Bezug. Die Kompetenz der nidwaldenschen Behörden sei auch dadurch begründet, daß es sich um eine Strassache handle, für welche der Gerichtsstand des Vergehens gelte. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht wolle die Rekursbeschwerde der Erben des Alois Josef Siegwart und des Kaver Siegwart als unbegründet abweisen und Nidwalden in seinen bundesverfassungsgemäßen Rechten schützen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurs gegen den Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Nidwalden vom 1. Juni 1891 ist nicht deshalb unzulässig, weil die Rekurrenten den frühern Beschluß vom 10. November 1890 nicht angefochten haben. Denn letzterer betrifft, da er sich nicht auf Forderungen an Kaver Siegwart, sondern auf solche an Alois Josef Siegwart resp. dessen Erben bezieht, durchaus nicht die gleiche Sache wie ersterer. Dagegen sind die Erben des Alois Josef Siegwart als solche zur Beschwerde nicht legitimirt, sondern ist dies einzig Kaver Siegwart. Denn der Beschluß vom 1. Juni 1891 richtet sich einzig gegen diesen. Die Behauptung der Rekurrenten, daß solange der Nachlaß zwischen mehreren Miterben nicht getheilt ist, die Erbschaft die „juristische Person“ des Erblassers fortsetze, entbehrt aller Begründung. Richtig ist freilich, daß in der Doktrin bestritten ist, ob der ruhenden (noch nicht angetretenen resp. erworbenen) Erbschaft die Eigenschaft einer juristischen Person zuzuschreiben sei. Allein dies steht hier gar nicht in Frage; hier handelt es sich vielmehr um eine von den Erben angetretene Erbschaft; daß aber mit dem Erbschaftserwerbe das Vermögen des Erblassers Vermögen (Miteigenthum im weitern) Sinne der Erben im Verhältnisse ihrer Erbschaftsantheile wird und daß daher der Antheil eines Erben an einer noch unvertheilten Erbschaft für Schulden des Erben haftet, unterliegt doch nicht dem mindesten Zweifel. Im vorliegenden Falle nun aber ist unbestritten, daß Kaver Siegwart zu einem Sechstheil Miterbe des Alois Josef Siegwart ist und es kann daher nicht bezweifelt werden, daß der Erbschaftsantheil des Kaver Siegwart für Schulden dieses Erben mit Beschlagnahme belegt werden konnte. Daraus folgt dann von selbst, daß der auf den Erbschaftsantheil des Kaver Siegwart gelegte Beschlagnahme die übrigen Miterben nicht berührt, also auch nicht eine Verletzung der verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie oder eine Rechtsverweigerung diesen gegenüber enthalten kann.

2. Eine Verletzung des Art. 52 der nidwaldenschen Kantonsverfassung liegt ebenfalls nicht vor, denn es ist richtig, daß, wie die Regierung des Kantons Nidwalden ausführt, Art. 52 K.-V. dem Landammann lediglich Kompetenzen in Zivilsachen zuweist, ohne dagegen darüber zu entscheiden, wem die Befugniß zur Anordnung von Sicherungsmaßregeln in Verwaltungssachen zustehen.

3. Ernstlich in Frage kommen kann nur, ob nicht eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 B.-V. vorliege, weil es sich um eine persönliche Ansprache an Kaver Stegwart handle, für welche dieser an seinem Wohnorte in Luzern belangt werden müsse und für welche außerhalb seines Wohnortskantons ein Arrest auf sein Vermögen nicht gelegt werden dürfe. Allein auch dies ist zu verneinen.

Die Nach- und Straffsteuerforderung, um welche es sich handelt, ist nicht eine civilrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Steuer- und Bußenforderung, welche aus dem staatlichen Hoheitsrechte abgeleitet wird und den Belangten nicht als Privatrechtssubjekt sondern als Mitglied der staatlichen Gemeinschaft ergreift. Derartige öffentlich-rechtliche Forderungen erscheinen aber, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Holliger vom 20. November 1884 (Amtliche Sammlung X, S. 458 u. ff.) ausgesprochen hat, nicht als persönliche Ansprachen im Sinne des Art. 59 Abs. 1 B.-V.; das Anwendungsgebiet der letztern Verfassungsbestimmung beschränkt sich auf das Gebiet des Privatrechts; es umfaßt nur civilrechtliche Forderungen, dagegen weder, wie von jeher anerkannt wurde (vergleiche z. B. Entscheidung in Sachen Sutermeister, Amtliche Sammlung XIV, S. 520) strafrechtliche Bußenforderungen, noch überhaupt öffentlich-rechtliche, speziell verwaltungsrechtliche Ansprüche. Die Entscheidung über Bestand und Umfang öffentlich-rechtlicher Forderungen steht der Natur der Sache nach den Behörden desjenigen Kantons zu, dessen Gesetzgebung diese Forderungen beherrscht. Die Behörden anderer Kantone sind dazu, wie in der citirten bundesgerichtlichen Entscheidung in Sachen Holliger ausgeführt ist, nicht berufen, die Civilgerichte nicht, weil ihr Wirkungskreis sich regelmäßig auf die Entscheidung civilrechtlicher Streitigkeiten beschränkt, die Verwaltungsbehörden oder Gerichte nicht, weil sie nur das Verwaltungsrecht des eigenen Kantons, nicht aber dasjenige anderer Kantone oder Staaten anzuwenden haben. Auch die Realisirung öffentlich-rechtlicher Forderungen muß nicht wie diejenige privatrechtlicher Ansprachen gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-V. am Wohnorte des Schuldners gesucht werden; es ist vielmehr jeder Kanton befugt, die aus seinem öffentlichen Rechte entspringenden Forderungen, soweit ihm dies thatsächlich möglich ist, auf seinem Gebiete in das dort be-

findliche Vermögen des Schuldners zu vollstrecken. Dies ergibt sich schon daraus, daß eine bundesrechtliche Verpflichtung der Kantone administrative speziell steuerrechtliche Entscheidungen eines andern Kantons zu vollstrecken nicht besteht, da Art. 61 B.-V. sich, wie in der bundesrechtlichen Praxis völlig feststeht, lediglich auf Civilurtheile bezieht. Es kann daher gewiß den Kantonen nicht unterzagt werden, administrative speziell steuerrechtliche Entscheidungen ihrer Behörden auch gegen auswärts Wohnende auf ihrem Gebiete zu vollstrecken, andernfalls träte ja bei einer bundesrechtlich völlig zulässigen Vollstreckungsverweigerung des Wohnortskantons ein Zustand vollständiger Rechtslosigkeit ein.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

56. Urtheil vom 18. September 1891 in Sachen Jofß.

A. Johann Jofß war zu Anfang der 1880er Jahre Eigentümer des Hauses Nr. 103 in Kupperzwyl (Aargau), wo er eine Wirthschaft betrieb. Am 20. Januar 1881 vermietete er dieses Haus auf ein Jahr der Elise Gerber geb. Käfer, die mit seiner Zustimmung dasselbe an Johann Schneider weiter vermietete. Während der Miethsbauer wurde die Wirthschaft wegen schlechten baulichen Zustandes des Hauses für einige Zeit polizeilich geschlossen. Johann Schneider bezahlte daher der Elise Gerber nicht den vollen Betrag des Miethzinses. Im Jahre 1882 verkaufte Johann Jofß das Haus an Johann Schneider; dieser Verkauf wurde vor der Fertigung öffentlich ausgeschrieben, gestützt auf § 520 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher vorschreibt, wenn Jemand den größern Theil seiner Liegenschaften veräußern oder das Vermögen seinen Kindern abtreten wolle, so dürfe die Zufertigung nicht erfolgen, „bevor das beabsichtigte Geschäft öffentlich bekannt gemacht und sämtliche angemeldeten Forderungen bezahlt oder darauf angewiesen oder auf andere